

Bundesgesetzblatt ³⁷³

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1992

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 92	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	374
1. 6. 92	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen	375
	neu: 188-17-3	
9. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Mongolei	376
18. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Spanien	379
18. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Algerien	380
22. 4. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	382
24. 4. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen	383
30. 4. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	384
7. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	386
8. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	387

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Abkommens vom 4. Dezember 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 25. Mai 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. April 1989 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1989 II S. 354) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das Abkommen vom 4. Dezember 1987 bleibt entsprechend seinem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens geforderte gegenseitige Unterrichtung abgeschlossen ist, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Verordnung
über die Übertragung der Ermächtigung
nach Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes
über Internationale Patentübereinkommen**

Vom 1. Juni 1992

Auf Grund des Artikels II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), der durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1354) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Die in Artikel II § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1354), enthaltene Ermächtigung wird auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1992

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der Mongolei**

Vom 9. April 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Mongolei gerichtete Verbalnote vom 6. April 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolei abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. April 1992 (BGBl. II S. 348).

Bonn, den 9. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Abkommen vom 11. April 1959 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit und Statut der deutsch-mongolischen Kommission für technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik vom 4. Mai 1960
2. Abkommen vom 12. November 1968 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Bildung eines Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
3. Vertrag vom 30. April 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1969 I S. 119; 1970 I S. 9)
4. Abkommen vom 2. November 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens nebst Vereinbarung durch Briefwechsel vom 29. Januar/31. März 1971 zu Artikel 9 Abs. 2 des Regierungsabkommens vom 2. November 1970
5. Protokoll vom 17. September 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Abschlußzeugnisse von Oberschulen, Fach- und Hochschulen sowie der Dokumente über die Verleihung von akademischen Graden und Titeln, die in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Mongolischen Volksrepublik ausgestellt bzw. verliehen werden
6. Konsularvertrag vom 12. Oktober 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik nebst Protokoll vom selben Tag (GBl. 1974 II S. 9, 347)
7. Abkommen vom 26. Juli 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über den visafreien grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten

8. Vertrag vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik zur Beseitigung bestehender und Verhinderung der Entstehung künftiger Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft (GBl. II S. 275, 354)
9. Vertrag vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik über Freundschaft und Zusammenarbeit (GBl. II S. 194, 339)
10. Abkommen vom 16. September 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Aspiranten und anderen Hochschulabsolventen sowie Fachschülern des Partnerstaates
11. Abkommen vom 26. September 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
12. Abkommen vom 26. September 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
13. Abkommen vom 26. September 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
14. Vereinbarung vom 2. Januar 1981 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leicht- und Lebensmittelindustrie der Mongolischen Volksrepublik über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Zeitraum 1981 bis 1985
15. Abkommen vom 20. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten auf den Goldlagerstätten im Gebiet Boroo in der Mongolischen Volksrepublik
16. Vereinbarung vom 5. April 1984 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft der Mongolischen Volksrepublik über die Bedingungen bei Export, Import und Transit von Tieren, Rohstoffen und Erzeugnissen tierischer Herkunft sowie Futtermitteln und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können
17. Vereinbarung vom 30. Mai/25. Juni 1985 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsbank der Mongolischen Volksrepublik über die bankseitige Durchführung der zwischenstaatlichen Verrechnungen von nichtkommerziellen Zahlungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik
18. Vereinbarung vom 13. September 1985 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Mongolischen Volksrepublik über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
19. Plan vom 27. Dezember 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
20. Maßnahmeplan vom 20. Februar 1986 für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Mongolischen Volksrepublik für Hoch- und Fachschulwesen für die Jahre 1986 bis 1990
21. Abkommen vom 20. Februar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Gewährung von nichtrückzahlbarer Wirtschaftshilfe durch die Deutsche Demokratische Republik zur Entwicklung der Landwirtschaft der Mongolischen Volksrepublik in den Jahren 1986 bis 1990
22. Abkommen vom 20. Februar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Gewährung von nichtrückzahlbarer Wirtschaftshilfe durch die Deutsche Demokratische Republik zur Entwicklung der Schmuckwarenindustrie der Mongolischen Volksrepublik in den Jahren 1986 bis 1990
23. Briefwechsel vom 20. Februar 1986 zur Entsendung von Spezialisten aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Mongolische Volksrepublik im Zusammenhang der abgeschlossenen Kreditabkommen vom 20. Februar 1986
24. Plan vom 7. April 1986 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Gesundheitswesens der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in den Jahren 1986 bis 1990

25. Protokoll vom 22. Mai 1986 zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel und Erfassung der Mongolischen Volksrepublik über wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Binnenhandels im Zeitraum 1986 bis 1990
 26. Abkommen vom 10. Juni 1986 zwischen dem Staatssekretariat für Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Volksbildung der Mongolischen Volksrepublik über die Berufsausbildung von Staatsbürgern der Mongolischen Volksrepublik im Zeitraum 1986 bis 1990
 27. Protokoll vom 20. September 1986 zur Vereinbarung vom 20. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Durchführung geologischer Erkundungsarbeiten auf den Goldlagerstätten im Gebiet Boroo in der Mongolischen Volksrepublik
 28. Vereinbarung vom 27. September 1986 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsbank der Mongolischen Volksrepublik über den gegenseitigen Austausch von Zahlungsmitteln in nationaler Währung sowie deren Verwendung im Reiseverkehr zwischen beiden Ländern
 29. Langfristiges Programm vom 28. Oktober 1986 der Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik im Zeitraum bis zum Jahre 2000
 30. Vereinbarung vom 15. Juni 1987 zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Mongolischen Volksrepublik
 31. Vereinbarung vom 22. Januar 1988 zwischen dem Ministerium für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energie, Erzbergbau und Geologie der Mongolischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Vorbereitungsarbeiten zur industriellen Erschließung der Goldlagerstätten im Gebiet Boroo/Mongolische Volksrepublik
 32. Vereinbarung vom 23. Januar 1988 über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energetik, Bergbau und Geologie der Mongolischen Volksrepublik
 33. Vereinbarung vom 5. August 1988 über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft der Mongolischen Volksrepublik
 34. Abkommen vom 17. November 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik über den Luftverkehr
 35. Protokoll vom 24. November 1988 der XVI. Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik
 36. Vereinbarung vom 9. März 1990 über die Mietbefreiung von Kanzleien, Residenzen und Wohnungen in Ulan Bator und Ostberlin
-

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Spanien**

Vom 18. April 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Königreichs Spanien gerichtete Verbalnote vom 9. April 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Spanien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1992 (BGBl. II S. 376).

Bonn, den 18. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Protokoll vom 4. März 1977 über die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien
Gemeinsames Kommuniqué
2. Abkommen vom 3. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Spanien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit nebst Programm vom 13. März 1987
3. Abkommen vom 20. Oktober 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Spanien über die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit
4. Rahmenabkommen vom 13. Januar 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Spanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
5. Abkommen vom 7. August 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Spanien über die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr
6. Abkommen vom 8. April 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreichs Spanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie der medizinischen Wissenschaft und Forschung
7. Vertrag vom 3. Februar 1988 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen (GBl. II S. 73)
8. Notenwechsel über die Aufhebung des Visazwangs vom 4./6. Juni 1990

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Algerien**

Vom 18. April 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien gerichtete Verbalnote vom 8. April 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Algerien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1992 (BGBl. II S. 379).

Bonn, den 18. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Protokoll vom 23. April 1963 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Errichtung einer Handelsvertretung
2. Abkommen vom 21. Dezember 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Luftverkehr
3. Handelsabkommen vom 21. Dezember 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien
4. Abkommen vom 21. Dezember 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Abkommen vom 14. Februar 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit
6. Vereinbarung vom 20. Mai 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
7. Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über Seetransport und Schifffahrt
8. Briefwechsel vom 22. Juli 1972 zu Artikel 4 des Abkommens vom selben Tag zwischen den Delegationsleitern der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien

9. Abkommen vom 20. Oktober 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Bildung eines Gemischten Komitees über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Statut des Gemischten Komitees vom selben Tag gemäß Artikel 5 des Abkommens
10. Vertrag vom 2. Dezember 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1973 II S. 85, 1974 II S. 347)
11. Abkommen vom 23. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
12. Abkommen vom 11. Mai 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
13. Protokoll vom 27. März 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Warenaustausch
14. Briefwechsel vom 27. März 1975 zwischen den Leitern der Regierungsdelegationen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Verlängerung der Geltungsdauer des Handelsabkommens vom 21. Dezember 1966 bis 31. Dezember 1977
15. Statut vom 6. Juni 1975 der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatsministerium für Transport der Demokratischen Volksrepublik Algerien auf dem Gebiet des Seetransports und der Schifffahrt
16. Vertrag vom 7. Juli 1975 über die langfristige Kooperation auf den Gebieten Wirtschaft, Industrie, Handel, Wissenschaft und Technik
17. Abkommen vom 3. April 1978 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und Radiodiffusion Télévision Algérienne über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
18. Statut vom 26. Oktober 1978 der Arbeitsgruppe für industrielle Zusammenarbeit des Gemischten Komitees über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien
19. Vereinbarte Niederschrift vom 26. Oktober 1978 über die erste Tagung der Arbeitsgruppe für industrielle Zusammenarbeit des Gemischten Komitees für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Volksrepublik Algerien
20. Vereinbarung vom 18. Dezember 1979 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Finanzen der Demokratischen Volksrepublik Algerien
21. Vereinbarung vom 24. März 1980 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft und Agrarrevolution der Demokratischen Volksrepublik Algerien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung der Landwirtschaft
22. Vereinbarte Niederschrift vom 24. März 1980 der Beratungen zwischen der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und der algerischen Delegation auf dem Gebiet der Nahrungsgüterindustrie
23. Abkommen vom 20. Mai 1981 über die Entsende- und Einsatzbedingungen der Experten der Deutschen Demokratischen Republik in der Demokratischen Volksrepublik Algerien
24. Vereinbarung durch Briefwechsel vom 11. Januar 1982 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung der Demokratischen Volksrepublik Algerien
25. Briefwechsel vom 7. Dezember 1983 zum Abkommen vom 20. Mai 1981 über die Entsende- und Einsatzbedingungen der Experten der Deutschen Demokratischen Republik für die Demokratische Volksrepublik Algerien
26. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 26. März 1984 über den visafreien Reiseverkehr für Diplomatenpaßinhaber und Mitglieder der Botschaften beider Staaten
27. Abkommen vom 16. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Graden
28. Briefwechsel vom 23. Dezember 1985 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung der Vereinbarung vom 18. Dezember 1979 über die Zusammenarbeit

zwischen dem Ministerium für Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Finanzen der Demokratischen Volksrepublik Algerien

29. Briefwechsel vom 6. März 1986 zwischen dem Leiter der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Regierungsdelegation der Demokratischen Volksrepublik Algerien über Änderung des Artikels 14 des Abkommens vom 20. Mai 1981 über die Entsende- und Aufenthaltsbedingungen der Experten der Deutschen Demokratischen Republik in der Demokratischen Volksrepublik Algerien
30. Protokoll vom 14. Februar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1989, 1990 und 1991
31. Protokoll vom 24. Mai 1989 über die Rückzahlung des von der Deutschen Demokratischen Republik der Demokratischen Volksrepublik Algerien gewährten Kredites für das Jahr 1989

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 22. April 1992

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) und die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409) sind für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Neuseeland am 31. Mai 1991.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 22. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten
über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen**

Vom 24. April 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach den aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die nachstehend angegebenen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer oder konsularischer Beziehungen mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

1. Vereinbarung vom 13. Mai 1977 mit der Republik Botswana über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Vereinbarung vom 25. Juni 1977 mit der Republik Dschibouti über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
3. Vereinbarung vom 5. Oktober 1984 mit der Republik Elfenbeinküste (jetzt „Côte d'Ivoire“) über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
4. Vereinbarung vom 21. November 1980 mit Irland über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
5. Gemeinsame Erklärung vom 21. März 1977 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Republik Jamaika
6. Notenwechsel vom 28. Juni 1973 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit dem Fürstentum Liechtenstein
7. Vereinbarung vom 22. Mai 1970 mit der Republik der Malediven über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
8. Vereinbarung vom 18. Oktober 1974 mit Mauritius über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
9. Vereinbarung vom 21. März 1990 mit der Republik Namibia über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
10. Vereinbarung vom 11. April 1979 mit der Republik Nauru über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
11. Vereinbarung vom 13. April 1973 mit der Republik Obervolta (jetzt „Burkina Faso“) über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
12. Vereinbarung vom 14. Februar 1973 mit der Republik Ruanda über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
13. Vereinbarung vom 26. November 1973 mit der Republik San Marino über die Aufnahme konsularischer Beziehungen
14. Gemeinsame Erklärung vom 3. August 1978 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen mit der Republik Suriname
15. Vereinbarung vom 16. Oktober 1987 mit Trinidad und Tobago über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
16. Vereinbarung vom 6. Juni 1971 mit der Republik Tschad über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
17. Vereinbarung vom 9. Oktober 1986 mit der Republik Vanuatu über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
18. Vereinbarung vom 20. Dezember 1988 mit dem Unabhängigen Staat Westsamoa über die Herstellung diplomatischer Beziehungen

Bonn, den 24. April 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
von Änderungen der Anlage 1
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 30. April 1992

Die nach Abschnitt 7.3 Buchstabe b der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585) am 9. März 1992 angenommenen Änderungen der Anlage 1 der Vereinbarung werden nach ihrem Abschnitt 7.3 Buchstabe c für alle Vertragsparteien

am 8. Mai 1992

in Kraft treten. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 30. April 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

**Änderungen der Anlagen
der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

**Amendments to the Annexes
to the Memorandum of Understanding on Port State Control**

**Amendements aux Annexes
du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port**

(Übersetzung)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>1. The existing heading of Section 2 in the Index of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control is replaced by the following:</p> <p>Section 2 The safety of the ship as related to SOLAS 74/78/88, LOADLINES 66/88, COLREGS 72 and MARPOL 73/78.</p> <p>The existing heading of Section 2 of Annex 1 to the Memorandum of Understanding on Port State Control is replaced by the following:</p> <p>Section 2 The safety of the ship as related to SOLAS 74/78/88, LOADLINES 66/88, COLREGS 72 and MARPOL 73/78.</p> | <p>1. L'intitulé actuel de la Section 2 figurant au Sommaire de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est remplacé par le suivant:</p> <p>Section 2 La sécurité du navire telle qu'elle découle de SOLAS 74/78/88, LOADLINES 66/88, COLREGS 72 et MARPOL 73/78.</p> <p>L'intitulé actuel de la Section 2 de l'Annexe 1 du Mémorandum d'Entente sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port est remplacé par le suivant:</p> <p>Section 2 La sécurité du navire telle qu'elle découle de SOLAS 74/78/88, LOADLINES 66/88, COLREGS 72 et MARPOL 73/78.</p> | <p>1. Die bisherige Überschrift des Abschnitts 2 in der Inhaltsangabe der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird durch folgende Überschrift ersetzt:</p> <p>Abschnitt 2 Die Sicherheit des Schiffes in bezug auf SOLAS 74/78/88, das Freibord-Übereinkommen 66/88, die Kollisionsverhütungsregeln 72 und MARPOL 73/78</p> <p>Die bisherige Überschrift des Abschnitts 2 der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle wird durch folgende Überschrift ersetzt:</p> <p>Abschnitt 2 Die Sicherheit des Schiffes in bezug auf SOLAS 74/78/88, das Freibord-Übereinkommen 66/88, die Kollisionsverhütungsregeln 72 und MARPOL 73/78</p> |
|---|---|---|

2. The existing paragraph 3.2.3 is replaced by the following:

3.2.3 If the ship does not carry a safe manning document or equivalent, the port State should request the flag State to specify the required number of crew and its composition and to issue a document as quickly as possible.

In case the actual number or composition of the crew does not conform to the specifications received from the flag State, the procedure as contained in paragraph 3.2.2 applies.

If the flag State does not respond to the request this will be considered as a clear ground for a more detailed inspection to ensure that the number and composition of the crew is in accordance with the principles laid down in paragraph 3.1: The ship shall only be allowed to proceed if it is safe to do so, taking into account the criteria for detention under paragraph 3.4. In any such case the minimum standards to be applied shall be no more stringent than those applied to ships flying the flag of the port State.

The lack of a safe manning document shall be reported as a deficiency.

2. L'actuel paragraphe 3.2.3 est remplacé par le suivant:

3.2.3 S'il n'y a pas à bord du navire un document fixant l'effectif de sécurité ou un document équivalent, l'Etat du port demande à l'Etat du pavillon de préciser l'effectif de l'équipage exigé ainsi que sa composition et d'émettre un document aussi vite que possible.

Au cas où l'effectif réel ou la composition de l'équipage n'est pas conforme aux spécifications provenant de l'Etat du pavillon, la procédure définie au paragraphe 3.2.2 s'applique.

L'absence de réponse par l'Etat du pavillon est considérée comme une bonne raison pour effectuer une inspection plus détaillée afin de s'assurer que l'effectif et la composition de l'équipage sont conformes aux principes établis dans le paragraphe 3.1. Le navire ne reçoit l'autorisation de quitter le port que si l'inspecteur, prenant en considération les critères de rétention prévus au paragraphe 3.4, estime que le navire peut prendre la mer sans danger. Dans tous les cas, les normes minimales qui doivent être appliquées ne sont pas plus rigoureuses que celles qui sont appliquées sur des navires battant pavillon de l'Etat du port.

Le défaut de document fixant l'effectif de sécurité est mentionné dans le rapport comme une défectuosité.

2. Der bisherige Absatz 3.2.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

3.2.3 Führt das Schiff kein Schiffsbesatzungszeugnis oder gleichwertiges Zeugnis mit sich, so soll der Hafenstaat den Flaggenstaat ersuchen, die vorgeschriebene Stärke und Zusammensetzung der Schiffsbesatzung im einzelnen anzugeben und so schnell wie möglich ein Zeugnis auszustellen.

Stimmen die tatsächliche Stärke oder Zusammensetzung der Schiffsbesatzung nicht mit den vom Flaggenstaat erhaltenen Angaben überein, so findet das Verfahren nach Absatz 3.2.2 Anwendung.

Antwortet der Flaggenstaat nicht auf das Ersuchen, so gilt dies als triftiger Grund für eine gründlichere Überprüfung, um sicherzustellen, daß Stärke und Zusammensetzung der Besatzung den in Absatz 3.1 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Dem Schiff wird die Weiterfahrt erst gestattet, wenn es dies gefahrlos tun kann, wobei die Umstände für ein Festhalten nach Absatz 3.4 berücksichtigt werden. In diesen Fällen dürfen die anzuwendenden Mindestnormen nicht strenger sein als diejenigen, die auf Schiffe angewendet werden, welche die Flagge des Hafenstaats führen.

Das Fehlen eines Schiffsbesatzungszeugnisses wird im Bericht als Mangel vermerkt.

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Mai 1992

Das in Niamey am 16. April 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Niger über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 16. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Mai 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Niger,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Grundschulzerziehung,
- Erosionsschutz Tahoua und Tillaberi,
- Öffentliche Arbeiten und Arbeitsbeschaffung,
- Wasserversorgung Zinder III,
- Strukturanpassung II,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden
ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 45 000 000,- DM (in Worten:
fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Sie ermöglicht es der Regierung der Republik Niger darüber
hinaus, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main)
zur Finanzierung der Kosten für den Bezug von Waren und
Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen
Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Waren-
einfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Mon-
tage einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 10 000 000,-
DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es
muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß einer
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Niger noch zu vereinbarenden Liste
handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsver-
träge nach dem 30. November 1991 abgeschlossen worden sind.
Auf Nummer 3.2.6 des Protokolls der deutsch-nigrischen Regie-
rungsverhandlungen vom 11. Dezember 1991 wird ausdrücklich
Bezug genommen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Niger zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finan-
zierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durch-
führung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von
der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten,
findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben
können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundes-
republik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten

von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 16. April 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Woelker

für die Regierung der Republik Niger
Bazoum

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Vom 8. Mai 1992

Die Europäische Charta vom 15. Oktober 1985 der kommunalen Selbstverwaltung (BGBl. 1987 II S. 65) ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am	1. Oktober 1991
Island	am	1. Juli 1991
Niederlande	am	1. Juli 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Annahmearkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

„The Kingdom of the Netherlands accepts the said Charter for the Kingdom in Europe.

The Kingdom of the Netherlands declares in accordance with Article 12, paragraph 2, of the Charter, that it shall not consider itself bound by the provisions of Article 7, paragraph 2, Article 8, paragraph 2, Article 9, paragraph 5, and Article 11 of the Charter.

The Kingdom of the Netherlands declares in accordance with Article 13 of the Charter that it intends to confine the scope of the Charter to provinces and municipalities.

„Das Königreich der Niederlande nimmt die genannte Charta für das Königreich in Europa an.

Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta, daß es sich durch Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 11 der Charta nicht als gebunden betrachtet.

Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 13 der Charta, daß es deren Anwendungsbereich auf Provinzen und Gemeinden beschränken will.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

With regard to Article 6, paragraph 2, of the Charter, the Government of the Kingdom of the Netherlands takes the view that, in the framework of the Charter, only Article 9 of the Charter has any bearing on the financial resources of local authorities. This means that local authorities may not take any financial claims on central government based on the provisions of Article 6, paragraph 2, of the Charter. In the opinion of the Government of the Kingdom of the Netherlands, Dutch legislation is in accord with both the wording and the purport of Article 6, paragraph 2, of the Charter."

In bezug auf Artikel 6 Absatz 2 der Charta vertritt die Regierung des Königreichs der Niederlande die Ansicht, daß sich im Rahmen der Charta nur deren Artikel 9 auf die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften bezieht. Das bedeutet, daß kommunale Gebietskörperschaften keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Zentralregierung auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 2 der Charta geltend machen können. Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande stehen die niederländischen Rechtsvorschriften im Einklang mit Geist und Buchstaben des Artikels 6 Absatz 2 der Charta."

Portugal

am 1. April 1991.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1990 (BGBl. II S. 710).

Bonn, den 8. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Oesterhelt